

PROF. DR. RÜDIGER WULF, TÜBINGEN/STUTTGART

Glücksspiel und Kriminologie

Methodik, Forschungsfragen, Kriterien.

1. Wissenschaftstheoretische Überschneidungen

Die Kriminologie befasst sich - kurz gesagt - mit Straftaten, Tätern, Opfern und der Kontrolle von Kriminalität. Soweit Glücksspiel illegal ist (vgl. § 284 StGB), fällt es unmittelbar in den **Gegenstandsbereich der Kriminologie**. Die Kriminologie beschäftigt sich zudem mit nicht strafbarem, aber sozial negativ abweichendem Verhalten, zum Beispiel Sucht (!), Prostitution oder Suizidalität, soweit diese Verhaltensweisen mit Dissozialität bzw. Straffälligkeit in Verbindung stehen. Insoweit gehören Glücksspiel und Glücksspielforschung in die Kriminologie. Da Glücksspiel auch „Spiel“ bedeutet und damit anthropologisch betrachtet „menschlich“ ist, wie etwa ein Blick in die Geschichte des (Glücks)Spiels zeigt, kann die Kriminologie zu einem besseren Verständnis beitragen, wo Glücksspiel beim einzelnen Menschen bzw. gesamtgesellschaftlich unbedenklich ist und wo es problematisch wird.

Dabei ist die Kriminologie eine interdisziplinär ausgerichtete junge Erfahrungswissenschaft mit bestimmten Bezugswissenschaften, z. B. dem Strafrecht, der Forensischen Psychiatrie, der Forensischen Psychologie, den Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Kriminalistik. Da dies auch Bezugswissenschaften der Glücksspielforschung sind, sprechen bereits wissenschaftstheoretische Überlegungen dafür, das Glücksspiel kriminologisch zu betrachten und umgekehrt die Kriminologie um Aspekte der Glücksspielforschung anzureichern. Soweit ersichtlich, ist dies bislang jeweils zu kurz gekommen. Ein **interdisziplinärer Dialog** erscheint sowohl für die Glücksspielforschung als auch für die Kriminologie vorteilhaft.

2. Kriminologische Methoden bei der Glücksspielforschung

Die **Makrokriminologie** befasst sich mit abweichendem Verhalten, insb. Kriminalität, als gesellschaftlicher Erscheinung, die **Mikrokriminologie** mit Straffälligkeit als individuellem Verhalten des Täters in seinen sozialen Bezügen. Auch in diese Betrachtung kann man das Glücksspiel verorten. Methodisch könnte die Kriminologie die Erforschung von Glücksspiel durch massenstatistische Analysen, durch Gruppenuntersuchungen und durch (oft vernachlässigte) Einzelfallstudien bereichern.

Fruchtbar erscheinen zudem **viktimologische Ansätze** bezüglich der Opfer und der hohen Schäden von (illegalem) Glücksspiel. In diesem Zusammenhang sollte man sich auch Täter-Opfer-Abfolgen bzw. Opfer-Täter-Abfolgen beim Glücksspiel zuwen-

den. Zuweilen fällt bei Glücksspielern auch „Täterschaft“ und Opferstellung zusammen.

3. Forschungsfragen

Aus kriminologischer Sicht wäre grundsätzlich zu fragen, inwieweit (pathologisches) **Glücksspiel und Straffälligkeit** zusammenhängen. Pathologisches Spielen besteht in häufigem und wiederholtem episodenhaften Glücksspiel, das die Lebensführung des Betroffenen beherrscht und zum Verfall der sozialen, beruflichen, materiellen und familiären Werte und Verpflichtungen führt (vgl. ICD10, F.63.0). Führt (pathologisches) Glücksspiel nun zu Straffälligkeit? Oder führt Straffälligkeit zu (pathologischem) Glücksspiel? Um hier mehr zu wissen, kann man Gruppen von Glücksspielern untersuchen und fragen, inwieweit sie Straftaten begangen haben. Umgekehrt kann man Straftäter, etwa Strafgefangene, untersuchen und fragen, inwieweit sie zu (pathologischem) Glücksspiel neigen. Noch breiter angelegt wären Kohortenuntersuchungen, in denen man prospektiv prüft, ob die Probanden pathologisches Glücksspiel entwickeln und/oder kriminell werden. Hier besteht – jedenfalls in Deutschland – noch viel Forschungsbedarf.

Unter Umständen besteht auch kein direkter Zusammenhang zwischen (pathologischem) Glücksspiel und Kriminalität. Möglicherweise ist pathologisches **Glücksspiel und Straffälligkeit Ausdruck von Dissozialität**. Dies ist eine Persönlichkeitsstörung, die durch Missachtung sozialer Verpflichtungen und herzloses Unbeteiligtsein an Gefühlen für andere gekennzeichnet ist. Zwischen dem Verhalten und den herrschenden sozialen Normen besteht eine erhebliche Diskrepanz. Das Verhalten erscheint durch nachteilige Erlebnisse, einschließlich Bestrafung, nicht änderungsfähig. Es besteht eine geringe Frustrationstoleranz und eine niedrige Schwelle für aggressives, auch gewalttätiges Verhalten, eine Neigung, andere zu beschuldigen oder vordergründige Rationalisierungen für das Verhalten anzubieten, durch das der betreffende Patient in einen Konflikt mit der Gesellschaft gerät (vgl. ICD10, F.60.2). Jedenfalls fällt bei Einzelfallstudien die Komorbidität von Dissozialität und (pathologischem) Glücksspiel auf.

Aus der Sicht der Einzelfallkriminologie ist von Interesse, mit welchen **Kriterien** (pathologisches) Glücksspiel erfasst werden kann und mit welchen anderen Verhaltensweisen es im Lebensquerschnitt korreliert, z. B.:

- Vernachlässigung sozialer Pflichten,
- Ausdehnung des Freizeitverhaltens auf Kosten des Schlafs/des Leistungsbereichs,
- unstrukturiertes Freizeitverhalten,
- insgesamt riskanter Lebensstil (sensation seeking),
- inadäquates Anspruchsniveau,
- mangelndes Realitätsbewusstsein,
- unmittelbare Bedürfnisbefriedigung,
- unwirtschaftliches Verhalten,
- fehlendes Verhältnis zu Geld und Eigentum.

Gerade die in Tübingen beheimatete Einzelfallkriminologie mit der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU) als erfahrungswissenschaftlicher Basis und der Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) kann einer kriminologisch fundierten Glücksspielforschung Impulse geben.

4. „Karriereforschung“ bei Glücksspielern

Des Weiteren ist die **Stellung des Glücksspiels im Lebenslängsschnitt der Spieler** von Interesse. Mögliche Verlaufsformen, die hier unmittelbar aus der Tübinger Kriminologie abgeleitet werden können, aber empirisch überprüft werden müssten, sind:

- Kontinuierliche Hinentwicklung zum Glücksspiel von Jugend bzw. vom Erwachsenenalter an,
- Glücksspiel im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung,
- (Gelegentliches) Glücksspiel bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit,
- Glücksspiel im Rahmen einer einmaligen Übersprungshandlung,
- Glücksspiel bei psychischer Störung.

Hieraus können prognostische Schlüsse gezogen werden. Dabei interessiert nicht nur der Einstieg in „Glücksspieler-Karrieren“ und ihre Entwicklung, sondern auch der Ausstieg bzw. - wohl besser - das „Ausschleichen“ aus solchen Entwicklungen. Dies könnte zu Fortschritten in der Prävention und in der Therapie führen.

Bereits die wenigen Stichworte zeigen, dass es unterschiedliche Verläufe gibt und dass es nur bei einigen bzw. wenigen zu suchartigem Verhalten kommt. Von daher spricht manches dafür, die **Glücksspielforschung nicht einseitig** der **Suchtforschung** zuzuordnen. Damit soll die Berechtigung für diese Ansätze nicht abgesprochen werden. Da die Glücksspielforschung noch jung ist, sollte man gerade in diesem frühen Stadium einen breiten Forschungsansatz wählen. Dazu gehört auch, die der Glücksspielforschung zur Verfügung stehenden Mittel dementsprechend breit zu streuen.

5. Prävention von schädlichem Glücksspiel

Teil der Kriminologie (und der Kriminalistik) ist die **Kriminalprävention**. Dabei geht man überwiegend von einem dreistufigen Präventionsmodell aus (primäre, sekundäre und tertiäre Prävention). Weil auf der dritten Stufe unterschiedliches zusammen kommt, wird ein fünfstufiges Präventionsmodell vorgeschlagen. Bezogen auf das Glücksspiel umfasst es folgende Stufen:

1. Schaffung von Verhältnissen, in denen sich Glücksspiel möglichst nicht entwickeln und verbreiten kann (primäre Glücksspielprävention),
2. Vermeidung von Tatgelegenheiten mit Ansatz bei den Spielern, den Opfern und den Spielsituation (sekundäre Glücksspielprävention);
3. Arbeit mit gefährdeten Spielern (Früherkennung und Frühhilfe: tertiäre Glücksspielprävention);
4. Vermeidung von Rückfällen bei Glücksspielern durch rehabilitative und resozialisierende Maßnahmen (Glücksspielprävention auf vierter Stufe);
5. Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Glücksspielern als ultima ratio („Prävention durch Repression“, Glücksspielprävention auf fünfter Ebene).

Damit kann man allgemeine und individuelle Präventionsstrategien gegenüber Glücksspielern und dem Glücksspiel entwickeln. Diese Strategien sollten jeweils evaluiert werden. Dazu kann die Kriminologie die **Beccaria-Standards** einbringen.